

Arbeitsordnung für die mechanischen Werkstätten von Ernst Wagner in Pfullingen

II. Arbeitszeit.

§ 6.

Die gewöhnliche Arbeitszeit ist für die erwachsenen Arbeiter:
im Sommer morgens von 6—12 Uhr, im Winter von 7—12 Uhr
" " nachmittags " 1—6 " " " " " 1—7 "
mit Ausnahme von Montag und Samstag, an welchen Tagen die
Arbeitszeit eine Stunde später beginnt resp. eine Stunde vor der
gewöhnlichen Zeit endet.

Die Pausen dauern:

von 8 $\frac{1}{2}$ bis 9 Uhr vorm.,
" 12 bis 1 " mittags,
" 4 bis 4 $\frac{1}{2}$ " nachm.

§ 7.

Die Arbeitszeit der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter ist nach
Mafgabe der §§ 135 und 136 der Gewerbeordnung besonders geregelt
und durch besonderen Anschlag bekannt gegeben.

§ 8.

In Fällen, in welchen eine Verlängerung der Arbeitszeit ge-
boten erscheint, ist der Arbeiter — insoweit nicht gesetzliche Bestim-
mungen entgegenstehen — verpflichtet, auch über die regelmässige
Arbeitszeit hinaus zu arbeiten.

§ 9.

An den Sonntagen und Festtagen wird die Arbeit insoweit
eingestellt, als es durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Die erwachsenen
Arbeiter sind verpflichtet, auf ergangene Aufforderung Arbeiten, welche
durch das Gesetz gestattet sind, auch an Sonn- und Festtagen vorzunehmen.

Arbeitsaufträge:

1. Beschreiben Sie die Arbeitszeit in der Firma Wagner.
2. Vergleichen Sie die Arbeitszeit der Arbeitsordnung mit der heutigen Arbeitszeit in verschiedenen Branchen.